



## **Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Eigendruck**

### **1.**

Der vereinbarte Verkaufspreis basiert auf den derzeit gültigen Löhnen, Frachten, behördlichen Abgaben und Rohstoffpreisen. Eine unvorhergesehene Änderung derselben berechtigt den Verkäufer zu einer Revision des Verkaufspreises.

### **2. Lieferung und Abnahme**

Die Lieferung erfolgt nach Absprache.

Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so muss der Käufer eine Nachlieferungsfrist von vier Wochen bewilligen. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gestellt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Mitteilung des Käufers durch Einschreibebrief abgeht. Unterbleibt bei nicht termingemäßer Lieferung der verkauften Menge oder eines Teiles derselben die Stellung einer Nachlieferungsfrist länger als drei Tage nach Ablauf der Lieferungsfrist, so tritt eine stillschweigende Prolongation derart ein, dass der Rest innerhalb eines gleichen Zeitraumes und in den gleichen Teilmengen, wie sie ursprünglich für die Lieferung vereinbart waren, abzuliefern ist.

Wenn infolge Verschulden des Käufers die Annahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, entweder nach Erteilung einer Nachfrist von längstens zehn Tagen eine Rückstandrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ohne Setzung einer Nachfrist vom Verträge zurückzutreten und den Eigentumsvorbehalt jederzeit geltend zu machen.

Der Verkäufer ist berechtigt, nach Rücktritt vom Verträge zwecks Feststellung der vorhandenen Waren die Geschäfts- und Lagerräume des Käufers zu betreten und eine Bestandsaufnahme zu machen.

Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, nach Wahl des Verkäufers die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Waren dem Verkäufer nach Muntlix zu übersenden oder am Verwahrungsort dem Verkäufer oder einem Beauftragten desselben auszufolgen.

### **3. Unterbrechung der Lieferung und Abnahme**

Höhere Gewalt oder behördliche, den Betrieb störende Maßnahmen bzw. Betriebsstörungen aller Art berechtigen den Verkäufer und den Käufer, die Lieferung- bzw. die Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um acht Wochen, zu verlängern. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer bzw. der Käufer seinem Vertragsgegner von der Behinderung nicht Kenntnis gegeben hat, sobald sich übersehen lässt, dass die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann.

### **4. Mängelrüge**

Beanstandungen sind unverzüglich vorzunehmen und werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware durch den Käufer dem Verkäufer – nicht dessen Handelsvertreter – gegenüber schriftlich erfolgen.

Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.

Beanstandete Ware darf nur mit Genehmigung des Verkäufers zurückgesandt werden. Wenn jedoch auf eine unter Androhung der Rücksendung mittels eingeschriebenen Briefes vorgebrachte Reklamation innerhalb 10 Tagen keine Antwort erfolgt, so ist der Abnehmer zur Rücksendung der Ware berechtigt. Die Mängelrüge des Abnehmers ist damit noch nicht anerkannt. Bei Erhebung von Schadenersatzansprüchen, aus welchem Grunde immer, ist die Geltendmachung von entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes und der Ausrüstung dürfen nicht beanstandet werden. Besteht zwischen zwei Stücken ein Farbunterschied, ist dies kein Grund zur Reklamation. Im Falle berechtigter Beanstandung hat der Käufer das Recht auf unverzügliche einmalige Nachbesserung oder der Lieferung mangelfreier Ersatzware. Nachbesserung und Ersatzlieferung müssen jedoch längstens innerhalb drei Wochen nach Rückempfang der Ware erfolgen.

Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **5. Musterberechnung**

Muster werden zum vollen Musterungspreis verrechnet. Musterrabatte werden nicht gewährt.

## **6. Zahlung**

Die Rechnung wird vom Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Die Wahl der Zahlungsbedingungen hat der Verkäufer.

Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, gelten nicht als Barzahlung. Sie werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont-, und der Einziehungsspesen angenommen und unter Vorbehalt des Einganges gutgeschrieben. Ihre Laufzeit darf drei Monate nicht überschreiten.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen berechnet.

Alle durch Zahlungsver säumnis entstandenen Mahnkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist unzulässig.

## **7. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Warenlieferung ist der Standort des liefernden Unternehmens. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Firma des Verkäufers. Gerichtsstand ist Feldkirch.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Verpfändung oder Sicherungsübereignung zugunsten Dritter sind ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändung durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware zu bearbeiten oder zu verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für den Verkäufer, ohne dass ihm hieraus eine Verpflichtung entsteht.

Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der gelieferten Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht diesem der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung mit anderer Ware eine neue Sache, so räumt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt im Verhältnis der weiterverarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehalts-ware zum Wert der neuen Sache Miteigentum an dieser ein und wird er diese unentgeltlich – bis zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsbetrieb – für den Verkäufer verwahren.

Im Falle einer Weiterveräußerung durch Barverkauf geht der erzielte Erlös bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises nicht in des Eigentum des Vorbehaltskäufers über, welcher den Erlös in dieser Höhe gesondert zu verwahren und unverzüglich an den Verkäufer abzuführen hat.

Im Falle einer anderweitigen Veräußerung verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an den Verkäufer abzutreten und diesen unverzüglich von der Weiterveräußerung unter Namhaftmachung des Abnehmers zu verständigen.

## **9. Musternachstellungen**

Der Käufer verpflichtet sich, die ihm vom Verkäufer zugestellten Dessins nur für die Bestellung bei ihm zu verwenden, aber selbst keine Kopien anzufertigen, noch von Dritten anfertigen zu lassen.

## **10. Rechtsgrundlage**

Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.